



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Die Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Haushalts- und Finanzausschuss
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16 WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3792

A07

25. April 2016
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
53.4.2.4 - 1120/16

ausschließlich per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de
Stichwort: „Bargeld“

Frau Gersching
Telefon 0211 38424-23
Fax 0211 38424-10

**Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Haushalts- und
Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am
03.05.2016**

Ihr Schreiben vom 23.03.2016; Ihr Zeichen I.1/HFA

zu den Fraktionsanträgen

- Fraktion der FDP, LT-Drucksache 16/9597 vom 25.08.2015
„Mündige Bürger nicht immer mehr bevormunden und unter Generalverdacht stellen – keine rigide Höchstgrenze für Zahlungen mit Bargeld einführen“
- Fraktion der PIRATEN, LT-Drucksache 16/11217 vom 23.02.2016
„Bargeld – Freiheit – Privatsphäre – PUNKT! Keine Obergrenze für Barzahlungen! – Wehret der schleichenden Abschaffung des Bargelds und einem weiteren Schritt hin zum Überwachungsstaat“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung zur Anhörung und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich.

Mit beiden Anträgen soll die Landesregierung aufgefordert werden, Initiativen auf nationaler wie internationaler Ebene zur Unterbindung bzw. Einschränkung von Bargeldnutzung nicht zu unterstützen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



Nach meinem Informationsstand liegen zu solchen Initiativen bisher weder ein Gesetzentwurf auf Bundesebene noch ein Vorschlag der Europäischen Kommission vor.

In der dazu geführten öffentlichen Debatte werden über die Einführung einer Obergrenze für Bargeldgeschäfte in verschiedenen Höhen, über die Abschaffung von 500-Euro-Scheinen und auch über die komplette Abschaffung des Bargeldes diskutiert.

Es geht hier demnach nicht um die Bewertung eines konkreten Regelungsvorschlages, sondern um die allgemeine Einschätzung von Restriktionen für Barzahlungen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sehe ich diese Bestrebungen kritisch, wobei die Kritik mit der Intensität der in Rede stehenden Eingriffe zunimmt.

Eine Einschränkung des Bargeldverkehrs stößt auf datenschutzrechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken.

Das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung benennt das Recht des Einzelnen, selbst über die Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Der Zwang zur Verwendung bargeldloser Zahlungsmittel ab einer bestimmten Höhe des Transfers schränkt diese Freiheit ein. Nur mit Bargeld ist anonymes Einkaufen möglich, wobei Anonymität nicht mit „etwas verbergen müssen“ zu assoziieren ist, sondern mit legitimer Privatsphäre und informationeller Souveränität.

Bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs über ein Bankkonto werden zwangsläufig Kontobewegungen der Bürgerinnen und Bürger registriert, anhand derer sich umfangreiche Persönlichkeitsprofile erstellen lassen. Bereits jetzt sind im Bereich der Wirtschaft immer stärker werdende Begehrlichkeiten zu verzeichnen, zur Erstellung von Kundenprofilen immer umfassender Daten zu erheben, auszuwerten und zu nutzen. Und auch der Staat hat ein hohes Interesse daran, auf die Daten seiner Bürger zuzugreifen.

Die Bargeldeinschränkung hat also eine Datenverarbeitung zur Folge, die den Grundsätzen der Datenvermeidung und Datensparsamkeit nicht entspricht.

Ein solcher Eingriff könnte gerechtfertigt sein, wenn er zur Erreichung der damit verfolgten Ziele erforderlich und verhältnismäßig wäre.



Erklärte Ziele der verschiedenen Instrumente sollen die Bekämpfung von Schwarzarbeit, Geldwäsche und anderen gesetzeswidrigen Zahlungsvorgängen, Steuerhinterziehung sowie die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sein.

Zweifel an der Wirksamkeit der in Rede stehenden Maßnahmen werden von Finanz- und Bankexperten geäußert.

Ob die ab einer bestimmten Grenze für die Verbraucherinnen und Verbraucher unvermeidbare Erfassung und verdachtslose Registrierung von Bankdaten wirklich geeignet, erforderlich und angemessen ist, konnte nach meiner Wahrnehmung bisher nicht nachgewiesen werden.

Hier könnten die Erfahrungen aus 11 europäischen Ländern herangezogen werden, die bereits seit einiger Zeit Bargeldzahlungen ab einer bestimmten Zahlungshöhe untersagt haben. Nach meinem Kenntnisstand ist die Europäische Kommission im Februar d. J. - auf eine deutsch-französische Initiative hin - von den EU-Finanzministern gebeten worden, im Rahmen der EU-Anti-Geldwäscherichtlinie die Erforderlichkeit von angemessenen Restriktionen für Barzahlungen ab gewissen Obergrenzen zu prüfen.

Der Nachweis der Erforderlichkeit dürfte unter anderem deswegen schwierig sein, weil die Bezahlung mit Bargeld sich eben gerade nicht kontrollieren lässt. Wer sich im Bereich der genannten Straftaten bewegt, wird sich gegenüber einer in Rede stehende Obergrenze für seine Geschäfte wohl kaum gesetzestreu verhalten.

Die datenschutzrechtlichen Bedenken würden bei weiteren Beschränkungen des Bargeldzahlungsverkehrs – z.B. bei einer deutlich niedrigeren Grenze als die aktuell diskutierte von 5.000 Euro – bis hin zu einer vollständigen Abschaffung des Bargelds noch gravierender. Ohne Bargeld gäbe es schließlich gar keine Möglichkeit des anonymen Konsumverhaltens mehr.

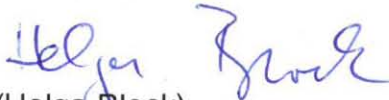
Die Implementierung einer Obergrenze legt die Befürchtung nahe, dass solche weiteren Beschränkungen, über die bereits öffentlich spekuliert wird, gefordert werden.



Die Einführung einer Obergrenze für Zahlungen mit Bargeld ist daher auch unter diesem Aspekt kritisch zu sehen.

. April 2016
Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen


(Helga Block)